

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

des antijüdischen Verfassungsartikels. Sein Antrag wurde zwar von der Kammermehrheit gutgeheißen, doch vereinigte er bei der Abstimmung nicht die für eine Verfassungsrevision vorgeschriebene Zweidrittelmajorität auf sich, und so starb der kampfesfrohe Dichter, ohne die Beseitigung des Zustands erlebt zu haben, der ihm als eine Schmach für Norwegen galt. Erst nach 1848 entschloß man sich in Schweden und Norwegen, den Juden die Gleichberechtigung in homöopathischer Dosierung zu verabreichen. Im Jahre 1860 wurden alle für die schwedischen Juden bestehenden Beschränkungen hinsichtlich des Grunderwerbs beseitigt; im Jahre 1865 wurde ihnen das aktive Reichstagswahlrecht und im Jahre 1870 das bis dahin auch den Katholiken versagte passive Wahlrecht zuerkannt. So hatte sich hier die jüdische Gleichberechtigung nach und nach eingebürgert, allerdings unter Beibehaltung mancher Ausnahmebestimmungen: die Juden konnten noch immer nicht zu Mitgliedern der Ersten Kammer gewählt werden; Kinder aus Mischehen durften nur dann in einer nicht-protestantischen Religion erzogen werden, wenn dies von den Eltern vor der Eheschließung ausdrücklich vereinbart worden war; ferner waren manche für Nichtprotestanten überhaupt festgesetzte Beschränkungen hinsichtlich des Staatsdienstes in Geltung geblieben. Die kleine, rund 3000 Mitglieder umfassende jüdische Kolonie in Schweden hatte ihren Hauptsitz in Stockholm und eiferte, gleich der Dänemarks, in kultureller Beziehung der deutschen Judenheit nach. In Christiania und anderen Städten Norwegens, wohin die Juden erst 1851 Zutritt erhalten hatten, gab es bis zu der großen, in den achtziger Jahren aus Rußland einsetzenden Auswanderungsbewegung lediglich vereinzelte, hie und da zu „Minjanim“ zusammengeschlossene jüdische Familien.

§ 53. *Rumänien und die übrigen Balkanstaaten*

Während in Westeuropa der Emanzipationsprozeß bereits vor seinem Abschluß stand und selbst in Rußland gleichsam eine Abschlagszahlung auf die Gleichberechtigung geleistet worden war, sollte die Judenfrage in dem einige Jahre nach der Revolution von 1848 aus den beiden Donaufürstentümern Moldau und Walachei gebildeten *Rumänien* in ihrer widerwärtigsten mittelalterlichen Form wiedererstehen. In dieses Hinterland von „Halbasien“, das von jeher ein Aufnahmegebiet für die überschüssige jüdische Bevölkerung Polens und